

## Botschaft

### **3. Reglement für Hochstamm-Obstbäume**

#### **Sachverhalt - der Wunsch um Erhalt des Erscheinungsbildes von Stüsslingen im Rahmen des räumlichen Leitbildes 2016**

Im räumlichen Leitbild, welches Ende 2016 durch die Stüsslinger Bevölkerung genehmigt wurde, steht im Leitsatz «Siedlungsqualität» u.a.: « [...] Insbesondere sollen die charakteristischen Grünräume innerhalb des Siedlungsgebiets beibehalten werden (Hostetten, grosse Gärten). Damit wahren wir die Lebensqualität unserer Gemeinde [...] ». Weiter steht im Leitsatz «Wertvolle Lebensräume»: «Stüsslingen zeichnet sich durch zahlreiche wertvolle Lebensräume aus. Wir wollen diese erhalten, in ihrer Funktion pflegen und fördern. Wir prüfen Massnahmen zur Förderung unserer wertvollen Naturräume, der naturnahen Flächen und Naturobjekte innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes. Dabei sind nicht nur der Wald als Natur-, Wirtschafts- und Naherholungsraum von grosser Bedeutung. Auch Hecken, Baumgruppen und Hostetten, welche das Siedlungsbild prägen, [...] sollen erhalten und gepflegt werden».

Die beiden Leitsätze zeigen, dass die Hostetten in unserem Dorf nach wie vor als solche erkannt und geschätzt werden - auch wenn ihre Zahl in den letzten 50 Jahren massiv zurückgegangen ist. Selbstverständlich geht es nicht darum, wieder einen Bestand wie anno dazumal zu erreichen - jedoch sollen die bestehenden, intakten Hostetten möglichst erhalten bleiben. Der Erhalt ist indes Sache der Eigentümer der Flächen - obwohl die Pflege heute nicht mehr wirtschaftlich ist, sind nach wie vor Hostetten vorhanden.

#### **Einführung der Hofstättzonen im Rahmen der Ortsplanrevision**

Der Gemeinderat hat zusammen mit den Planungskommissionen Stüsslingen und Rohr, im Rahmen der laufenden Ortsplanrevision, entsprechende Hofstättzonen ausgedehnt (in den Ortsteilen Stüsslingen und Rohr, vgl. nachfolgende Abb. 1 bis 4).

Im August 2020 hat der Gemeinderat Stüsslingen die erste Version des vorliegenden Reglements über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in den Hofstättzonen zur öffentlichen Mitwirkung der Ortsplanrevision genehmigt.

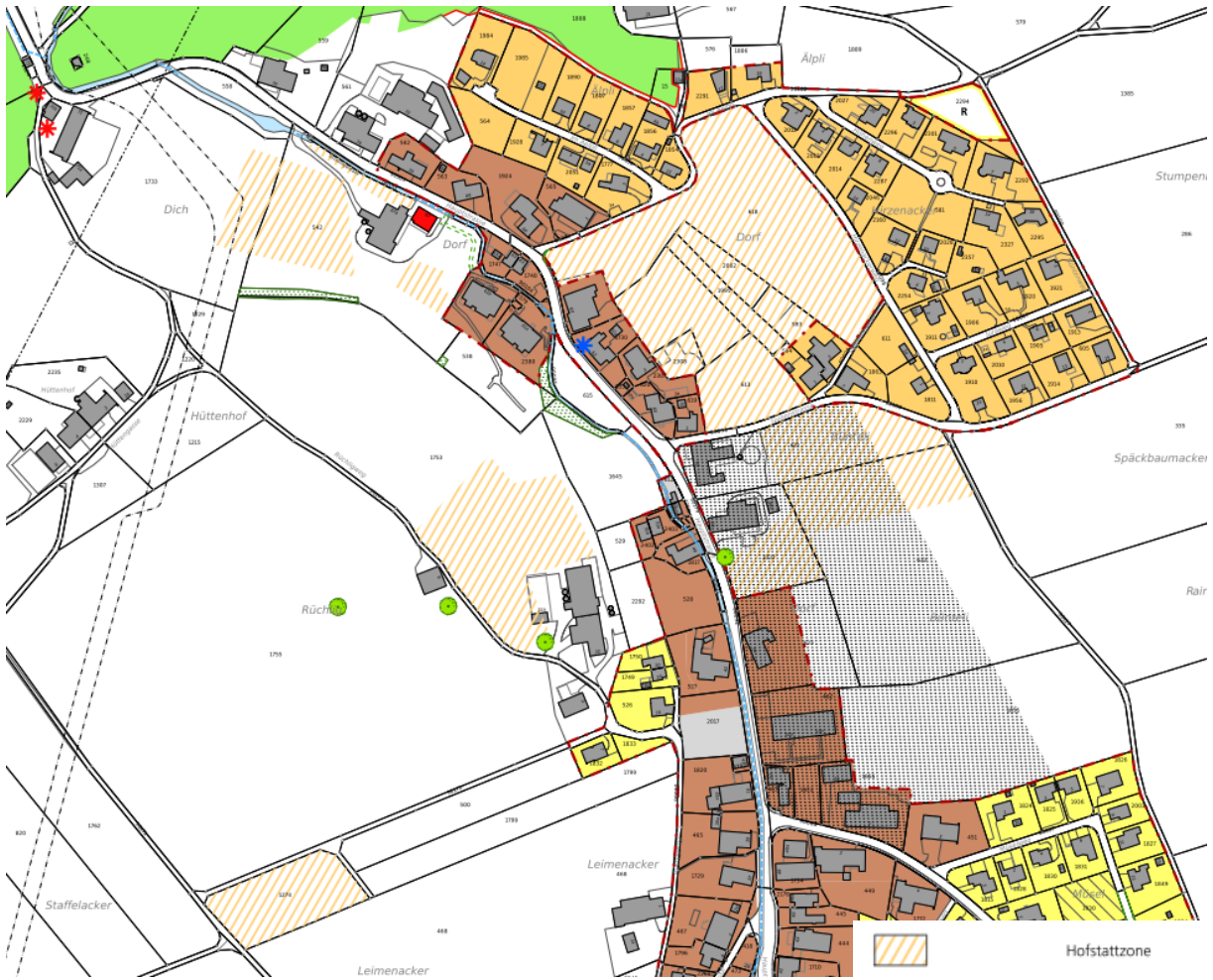


Abb. 1: Hofstattzonen im nördlichen Teil des Ortsteils Stüsslingen

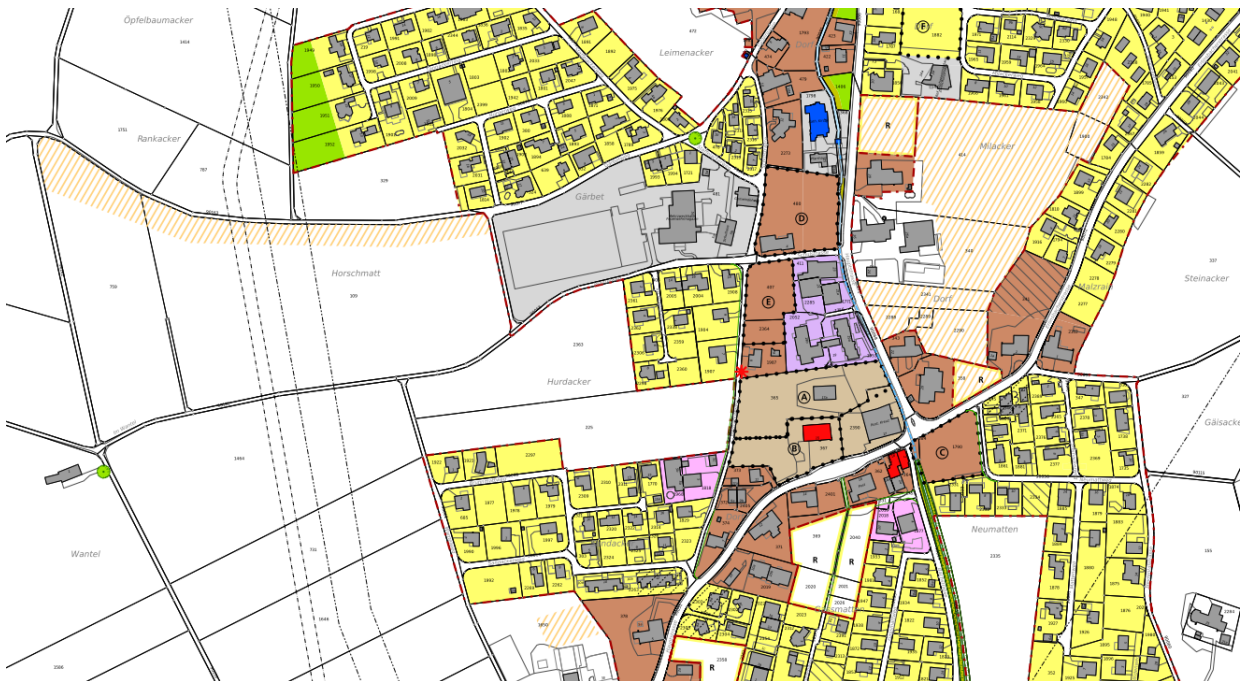


Abb. 2: Hofstattzonen im mittleren Teil des Ortsteils Stüsslingen

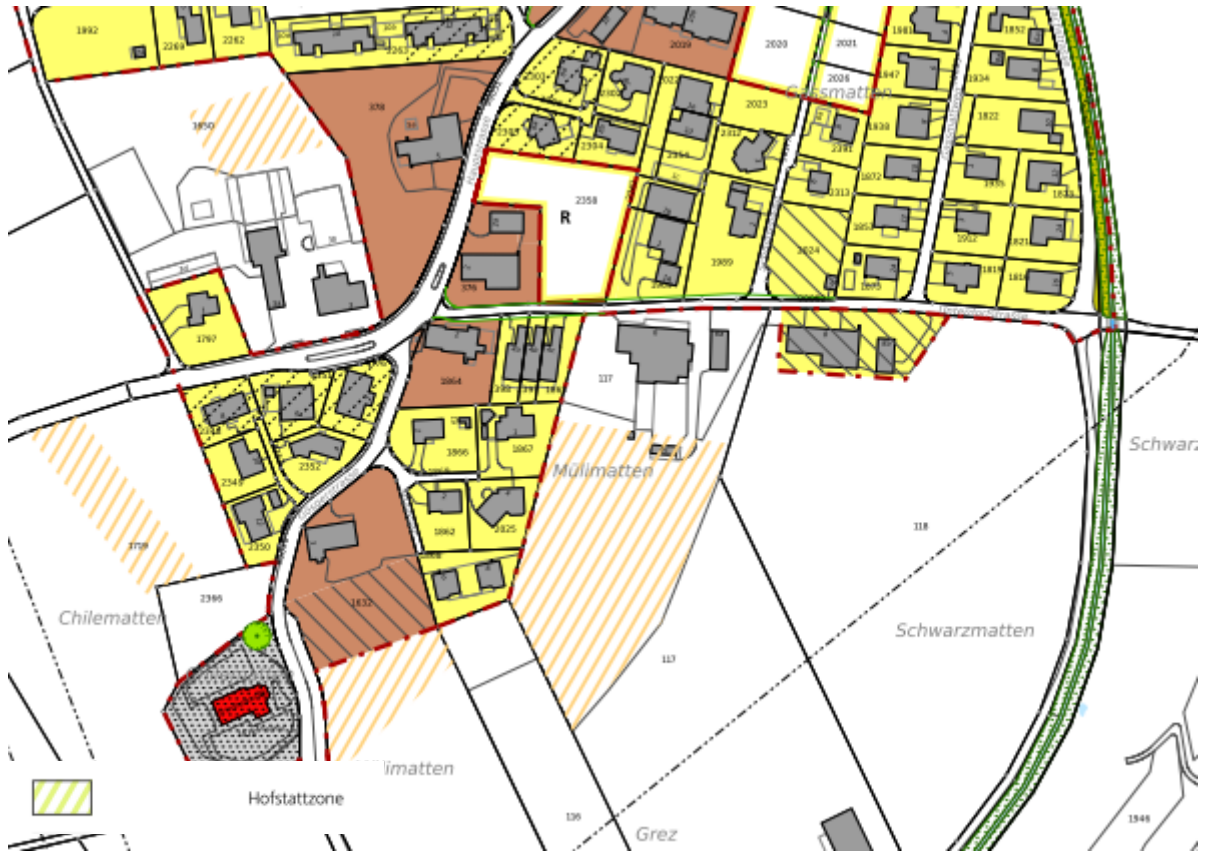


Abb. 3: Hofstättzonen im südlichen Teil des Ortsteils Stüsslingen

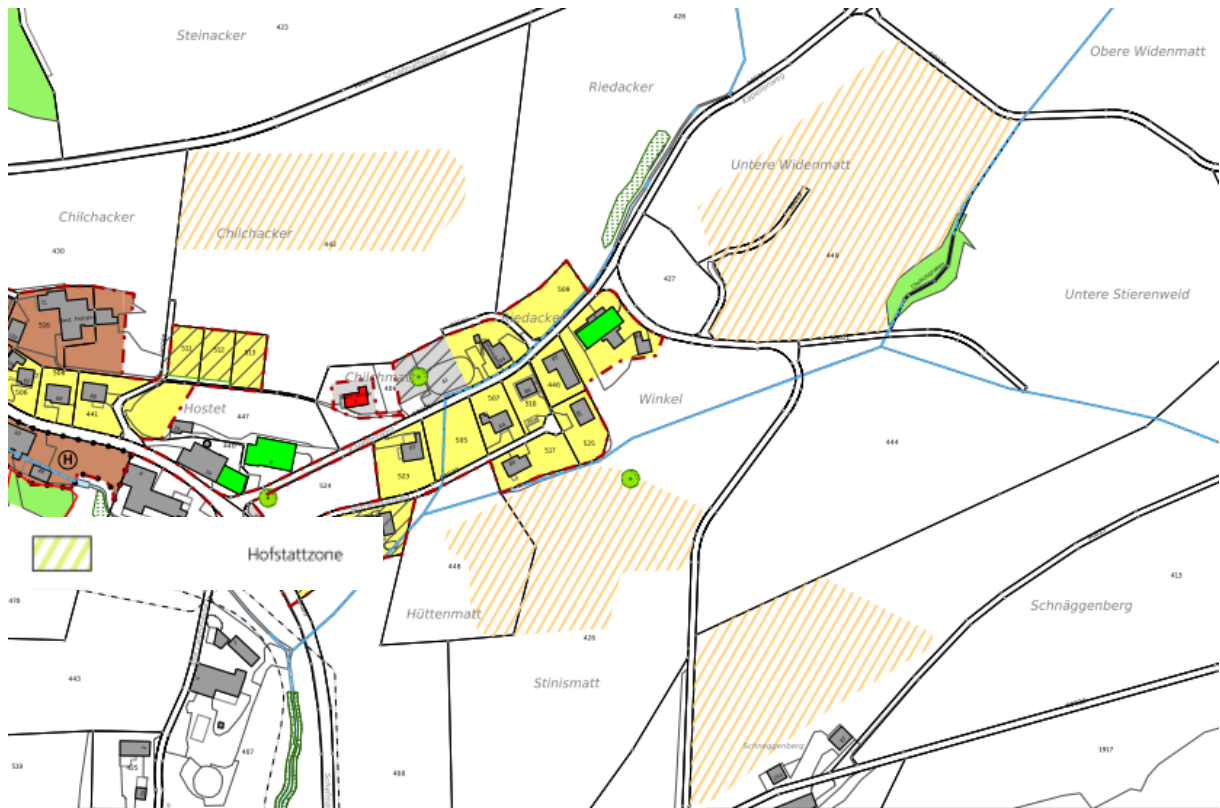


Abb. 4: Hofstättzonen im Ortsteil Rohr



## **Einführung Reglement für Hochstamm-Obstbäume**

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen Rückmeldungen zur Handhabung der finanziellen Entschädigung, sowie - vorwiegend zur Frage des Zwangs der Förderung von bestehenden Hochstammobstbäumen innerhalb der ausgeschiedenen Hofstättzonen - ein.

Daher sei es nochmals erläutert: Es handelt sich um eine freiwillige Förderung, es besteht kein Zwang. Die Gemeinde geht damit einen notwendigen Kompromiss ein: einerseits kann sie die kosten- und zeitintensive Pflege der Bäume nicht derart fördern, dass dies kostendeckend wäre, andererseits kommt sie mit dem Förderreglement dem Wunsch der Bevölkerung nach und schafft einen Anreiz zur vermehrten Pflege. Für die Eigentümer, welche bereits heute Hochstammobstbäume erhalten und pflegen, ändert sich nichts - ausser dass sie zukünftig dafür von Seiten Gemeinde einen Zustupf anfordern können. Dadurch wird ihrer bisher geschätzten Arbeit eine zusätzliche Honorierung entgegengebracht.

Auch hier sei erwähnt, dass der Gemeinderat über die Ausschüttung der Förderbeiträge jährlich bestimmt, sodass in finanziell schwierigen Jahren auch darauf verzichtet werden kann. Zudem ist die Ausschüttung pro Jahr auf maximal CHF 7'500.00 begrenzt und die Beiträge für Neupflanzungen sind auf die Hälfte des Gesamtbetrages limitiert. Sind Anträge über dem Limitbetrag vorhanden, so werden die Förderungen je Baum entsprechend gekürzt.

Die Gemeinde durchlebt schwierige finanzielle Zeiten - dennoch ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Einführung des Reglements für alle tragbar ist und dadurch der Erhalt der vorhandenen Hochstammobstbäume länger gewahrt werden kann. Sofern die Gemeindeversammlung dem Reglement zustimmt, sind erste Anträge auf Förderbeiträge per Anfang 2023 (für 2022) möglich.

Der kurzfristige Rückzug des Reglements vor der Gemeindeversammlung im Sommer war durch administrative Anpassungen in der Handhabung über die Vergütung und die Meldung der Baumpflege und Neupflanzung begründet.

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat empfiehlt das Reglement zur Annahme.

### **Dieser Botschaft liegt folgende Unterlage bei:**

Neues Reglement für Hochstamm-Obstbäume

Bei Fragen steht Ihnen unser Gemeinderat Kilian Gerber, Ressort Bau und Raumplanung gerne unter der Nummer 079 879 00 32 zur Verfügung.

Stüsslingen, 18.11.2022